# Satzung des Fördervereins Kita St. Martin Remels (e.V.)

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita St. Martin Remels". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist 26670 Uplengen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern und Erzieherinnen und Erziehern der Ev.-luth. Kita St. Martin Remels zu vertiefen, die Bildung und Erziehung der Kinder sowie die gemeinnützigen Aufgaben der Ev.-luth. Kita St. Martin Remels zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Beschaffung zusätzlicher und außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel oder Spielgeräte,
  - b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, der Kita und der Öffentlichkeit,
  - c) die Förderung der sonstigen im Gemeininteresse der Kinder liegenden Aufgaben der Ev.-luth. Kita St. Martin Remels sowie
  - d) finanzielle Unterstützung von kindergartenbezogenen Veranstaltungen.

Der Verein fördert die Projekte nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die Kosten vom Träger des Kindergartens nicht übernommen werden können.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr, dieses beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt, die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt. Es kann sich hierbei um eine volljährige natürliche oder eine juristische Person handeln. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
- (3) Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten

Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung eines Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich, diesen Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.10. eines jeden Jahres oder falls der 01.10. kein Bankarbeitstag ist, am nächsten Bankarbeitstag fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt.
    - Dieser kann schriftlich ohne Einhaltung einer Frist bis spätestens zum Schluss des Geschäftsjahres gemäß § 4 gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b) Tod des Mitglieds.
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
    - Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen oder Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand hat nach Berufungseinlegung innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

# § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern,
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart sowie
  - d) dem/der Schriftführer/in.

Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, seine Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzusetzen. Der Vorstand hat das Recht, vakante Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch Vereinsmitglieder zu besetzen.
- (3) Gewählt wird offen, auf Antrag ist geheim zu wählen.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit 3/4 Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf dem schriftlichen Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (7) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch einen Misstrauensantrag von ihrem Amt enthoben werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, beratende und nicht stimmberechtigte Gäste zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

# § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dBerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 20 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adresse des Mitglieds. Zusätzlich wird durch einen Aushang in der Ev.-luth. Kita St. Martin Remels, Höststraße 11, 26670 Uplengen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
- (3) Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten
  - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
  - d. die Erteilung von Vorschlägen für die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - e. die Erteilung von Vorschlägen für die Arbeit des Vereins,
  - f. die Beschlussfassung für die Auflösung des Vereins.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- (6) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussabgabe geheim. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### § 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzung sowie dem/der Schriftführer/in abzuzeichnen.

# § 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzuzeigen. Eine Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszweckes) ist nur bei 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## § 11 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung wird das vorhandene Vermögen der Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Uplengen als Trägerin der Ev.-luth. Kita St. Martin Remels zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.08.2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

842	Morsden Ruch	w. Van
Andble Weyn	A. Bemdt	
oh was	anstin Ba	